

(4) Der Leiter hat einen Stellvertreter, der in seinem Auftrag mit der Wahrnehmung der Geschäfte betraut wird.

(5) Der Leiter beruft entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen die Mitarbeiter des Amtes für Jugendfragen.

(6) Der Leiter bestimmt die Gliederung und Geschäftsverteilung der Abteilungen für Jugendfragen bei den Räten der Bezirke und der Sachgebiete für Jugendfragen bei den Räten der Kreise.

(7) Der Leiter ist für die Erfüllung der Dienstaufsicht gegenüber den staatlichen Jugendeinrichtungen verantwortlich.

(8) Der Leiter bestimmt Vertreter für die Mitarbeit in Ausschüssen.

§ 3

(1) Im Bereich des Amtes für Jugendfragen wird ein Leitungskollektiv gebildet.

(2) Das Leitungskollektiv ist beratendes Organ des Leiters. Es berät ihn in allen wichtigen Fragen, insbesondere über

- a) die Durchführung gesetzlicher Bestimmungen und der Beschlüsse des Ministerrates sowie der Weisungen des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates,
- b) die Kontrolle der Durchführung des Jugendgesetzes,
- d) die Durchführung der Feriengestaltung für alle Kinder,
- d) die Anleitung der Jugendherbergen und die Förderung des Jugendwanderns,
- e) die Arbeitsverteilung sowie die Verbesserung der Verwaltungsarbeit der eigenen und nachgeordneten Dienststellen.

- (3) Das Leitungskollektiv setzt sich zusammen aus:
dem Leiter (Vorsitzender),
den Leitern der Abteilungen und Referate.

Der Leiter kann eine andere Zusammensetzung des Leitungskollektivs nach Bestätigung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates anordnen.

(4) Das Leitungskollektiv nimmt in seinen regelmäßig durchzuführenden Sitzungen Berichte und Vorschläge seiner Mitglieder sowie auch anderer leitender Mitarbeiter des Amtes für Jugendfragen, der ihm fachlich unterstellten Abteilungen für Jugendfragen bei den Räten der Bezirke und der Sachgebiete für Jugendfragen bei den Räten der Kreise entgegen, erörtert Fragen der praktischen Leitung, den Erfüllungsstand und die Durchführung des Planes zur Förderung der Jugend und der wichtigsten Anordnungen, untersucht die sich aus den Befugnissen des Amtes für Jugendfragen ergebenden konkreten Fragen und faßt die hierzu erforderlichen Beschlüsse.

Die Beschlüsse des Leitungskollektivs finden ihren Niederschlag in Anweisungen und Verfügungen des Leiters.

Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Leitungskollektiv hat der Leiter dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates Kenntnis zu geben.

Die Mitglieder des Leitungskollektivs können, sofern Sie mit den Anordnungen des Leiters nicht einverstanden sind, ihrerseits den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates hiervon in Kenntnis setzen, ohne daß deshalb die Verwirklichung der vom Leiter angeordneten Maßnahmen auszusetzen ist.

(5) Zur Beratung bestimmter Fragen kann der Leiter andere Mitarbeiter des Amtes, Vertreter anderer staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen, besonders der FDJ, sowie Werk tätige, insbesondere Jugendliche, hinzuziehen.

§ 4

Aufgaben des Amtes für Jugendfragen

Im Mittelpunkt der Arbeit des Amtes für Jugendfragen steht die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle aller Maßnahmen zur Förderung der Jugend mit dem Ziel, die Verwirklichung der Grundrechte der Jugend in ganz Deutschland zu sichern.

Im Rahmen der Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik besteht deshalb die Hauptaufgabe des Amtes für Jugendfragen darin, dafür zu sorgen, daß die staatlichen Jugendförderungsmaßnahmen immer planmäßiger und systematischer durchgeführt und ständig erweitert und verbessert werden.

Dabei kommt es wesentlich darauf an, die schöpferische Initiative und die Fähigkeiten der werktätigen Jugend in größtmöglichem Maße zu entwickeln.

Durch die Erfüllung dieser Aufgaben hat das Amt für Jugendfragen dazu beizutragen, daß die gesamte deutsche Jugend, besonders die Arbeiterjugend und die werktätige Jugend auf dem Lande sich mit der Arbeiter- und Bauern-Macht verbunden fühlt und verstärkt am Kampf um das einheitliche, friedliebende und demokratische Deutschland teilnimmt.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen hat das Amt für Jugendfragen folgende Aufgaben durchzuführen:

1. Anleitung und Kontrolle der zentralen Organe der Staatsmacht bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Jugend und Koordinierung dieser Maßnahmen, im besonderen die
 - a) Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung,
 - b) Ausarbeitung der Pläne der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend und die Kontrolle ihrer Durchführung,
 - c) Organisierung der Rechenschaftslegungen über die Durchführung der Jugendförderungspläne in den Betrieben, Städten und Gemeinden,
 - d) Klärung und Abstimmung von Grundsatzfragen der Jugendförderung mit den Ministerien und Staatssekretariaten,
 - e) Führung des ideologischen Kampfes für die weitere Entwicklung der Jugendförderung unter aktiver Teilnahme der Jugend selbst und für die Teilnahme der Jugend an der Durchführung der Maßnahmen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
 - f) Durchführung von Maßnahmen gegen die Tätigkeit feindlicher Organe, die gegen das Gesetz zur Förderung der Jugend und gegen das Interesse der deutschen Jugend handeln.
2. Anregung, Koordinierung und Kontrolle von Maßnahmen zur Feriengestaltung für alle Kinder, besonders durch:
 - a) Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Sommerferiengestaltung für alle Kinder,
 - b) Anleitung der zentralen Kommission und des zentralen Arbeitsausschusses für die Durchführung der Feriengestaltung für alle Kinder,
 - c) Förderung der Teilnahme westdeutscher Kinder an der Sommerferiengestaltung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.